

Voraussetzung ihrer Entwicklungsgefährdung Entscheidungskompetenzen. Dennoch treten im Verlauf des Zusammenlebens in der Familie viele Fragen, Probleme und Konflikte auf, die die Ehegatten lösen wollen und auch nur selbst lösen können.

Staatliche Entscheidungen sind hier weder möglich noch notwendig. Doch besteht eine Verantwortung der Gesellschaft und des Staates für die Familienentwicklung allgemein und gerade auch für die Mitwirkung bei der Überwindung von Konflikten. Diese Verantwortung wird in vielfältigen Formen der Beratung wahrgenommen. Beratungsmöglichkeiten auch zu familiären Problemen bestehen in den Betrieben, organisiert durch die Gewerkschaft, bei den Gerichten und Staatlichen Notariaten, den Organen der Jugendhilfe, den Rechtsanwälten; vielerorts arbeiten Beratungszentren des DFD.

Um die Beratungsmöglichkeiten zu vergrößern und ein geschlossenes Netz entsprechender Einrichtungen zu sichern, wurde in § 4 Abs. 2 FGB und in der 1. DB zum FGB vom 17. Februar 1966 (GBl. II S. 180) die Pflicht der örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegt, in allen Territorien für eine sachkundige, vertrauliche Beratung Sorge zu tragen. Schon seit Jahren bestehen im Ergebnis dessen in allen Kreisen Ehe- und Familienberatungsstellen.<sup>1/</sup> Die umfangreiche Ehe- und Sexualberatung erfolgt z. T. in diesen Beratungsstellen — vor allem dort, wo die verschiedenen Beratungen im Territorium zusammengeführt wurden. Sie erfolgt außerdem in selbständigen Einrichtungen des Gesundheitswesens auf der Grundlage einer sich gut entwickelnden Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beratungseinrichtungen.

Viele Bürger haben diese Beratungsmöglichkeiten in Anspruch genommen. In den Besucherzahlen bestehen jedoch zwischen den einzelnen Beratungsstellen und -einrichtungen große Unterschiede. Finanzielle Probleme spielen bei der Inanspruchnahme keine Rolle, zumal die von gesellschaftlichen Organen durchgeführte und die staatlich organisierte Beratung unentgeltlich ist.

Häufig werden in der Beratung medizinische Fragen vorgetragen und Rechtsauskünfte eingeholt; oft wird auch nur die Möglichkeit einer Aussprache gesucht. In Zukunft gilt es, darauf hinzuwirken, daß mit der Beratung noch mehr bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, vor allem zwischen den Ehegatten, geholfen wird.

Die Beratung bleibt auch künftig eine wichtige Form der gesellschaftlichen und staatlichen Förderung der Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche, den gegebenen Bedingungen entsprechende Gestaltung der Familienbeziehungen durch die Bürger im Einzelfall.

Sicher ist nicht anzunehmen, daß die Beratung (nicht die Auswertung von Erfahrungen aus der Beratung) bei der Vorbereitung der Jugend auf Ehe und Familie eine größere Rolle spielen kann. Doch für die bestehenden ehelichen Gemeinschaften sollte nach Wegen gesucht werden, wie die Beratung noch rechtzeitiger und häufiger wirksam werden kann. Das betrifft Fragen der personellen Besetzung der Beratungsstellen, der Popularisierung ihrer Existenz und Arbeitsweise, die räumlichen Bedingungen, die allgemeine Atmosphäre der Beratung u. a.

Die Ehe- und Familienberatungsstellen bei den örtlichen Organen erhalten eine umfangreiche Anleitung

<sup>1/</sup> Über Erfahrungen aus der Ehe- und Familienberatung vgl. E. Sommer in NJ 1970 S. 459 ff.; Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts in NJ 1971 S. 197 ff. (201); D. Klessen/R. Schorr in NJ 1971 S. 358 ff.; L. Leßig in NJ 1972 S. 175; H.-J. JaCkwitz/E.-M. Benkendorff in NJ 1972 S. 422; J. Urland in NJ 1973 S. 174. Zu psychologischen und erzieherischen Aspekten in der Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen vgl. M. Wiedemeyer in NJ 1974 S. 363 ff.

durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Gesundheitswesen.<sup>2/</sup> Unseres Erachtens ist die Verantwortung der Berater — unabhängig davon, wo diese wirksam werden — sehr groß. Deshalb möchten wir die Notwendigkeit der Weiterbildung dieser Berater, die ja die verschiedensten Tätigkeiten ausüben, betonen. Auch wäre es gut, wenn für sie generell, vor allem auch für die im Auftrag der Gewerkschaft arbeitenden Berater in den Betrieben, die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs vergrößert werden könnte.

Ebenso erscheint es angebracht zu prüfen, ob nicht für die Inanspruchnahme der Beratung ein gewisser gesellschaftlicher und staatlicher Nachdruck, eine bestimmte Organisiertheit sinnvoll ist. In dieser Richtung wäre es angezeigt, wenn die Standesämter, die Organe der Jugendhilfe und die Gerichte diese Einrichtung stärker nutzen und im Einzelfall Bürger zunächst an eine Ehe- und Familienberatungsstelle verweisen würden. Auf diese Weise könnte die Beratung gezielter wirksam werden als Grundlage für das eigenverantwortliche Handeln der Bürger.

Wir unterbreiten diese Vorschläge, weil die Bedeutung der Beziehungen zwischen den Partnern zusammen mit den gesellschaftlichen und persönlichen Erwartungen an die eheliche Gemeinschaft wächst und weil das Beziehungsgefüge zwischen sozialistischen Persönlichkeiten sehr vielfältig ist und nicht selten problematisch sein kann. Von dieser Entwicklung her muß allgemein eine Zunahme des Bedürfnisses und auch der Notwendigkeit nach Beratung angenommen werden.

Das gleiche gilt u. E. auch für die Erziehungsberatung. Die Familie hat einen wesentlichen Anteil an der Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, an der kommunistischen Erziehung der heranwachsenden Generation. Im Programm der SED wird auf die notwendige Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus, Betrieb und Jugendorganisation im Prozeß der kommunistischen Erziehung ausdrücklich hingewiesen.<sup>3/</sup> Das wirft viele inhaltliche und methodische Fragen auf und kann häufig zu einem Beratungsbedürfnis führen, vor allem auch im Interesse der bewußteren Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben in der Familie.

### Zur Entwicklung der gerichtlichen Entscheidungstätigkeit

Die Anwendung der einzelnen familienrechtlichen Norm als Teil des im FGB skizzierten Leitbildes von Ehe und Familie ist eine Aufgabe der Gerichte, der Organe der Jugendhilfe und der Staatlichen Notariate. Schwerpunkt der folgenden Ausführungen soll die Arbeit der Gerichte sein.

Die Familienrechtssachen nehmen innerhalb der gerichtlichen Arbeit einen großen Platz ein.<sup>4/</sup> Dabei betrifft der Hauptteil die Ehescheidungsklagen und die obligatorisch oder fakultativ damit verbundenen Beziehungen und Ansprüche. Gegenwärtig liegt der Anteil der Ehesachen an den Familienrechtsverfahren insgesamt bei etwa 70 Prozent. Die einzige weitere große Verfahrensgruppe bilden die Unterhaltssachen, vornehmlich zwischen Eltern und Kindern, mit etwa 18 Prozent der Familienrechtssachen. Zu den ungefähr 6 Prozent sog. Kindschaftssachen gehören dann schon die verschiedensten Probleme, also die Feststellung und

<sup>2/</sup> Vgl. 2. B. die Materialien und Berichte über die Weiterbildungsveranstaltungen für die in den Ehe- und Familienberatungsstellen tätigen Juristen, die das Ministerium der Justiz im Jahre 1970 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Medizinische und pädagogische Probleme der Sexualität“ im Rahmen der Sektion „Ehe und Familie“ begonnen hatte, in NJ 1970 S. 462 f., NJ 1971 S. 101 ff. und 483 ff., NJ 1973 S. 17 f. und NJ 1974 S. 17 f.

<sup>3/</sup> Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 49.

<sup>4/</sup> Zu den Gesamtzahlen vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1975, Berlin 1975, S. 431.